

Die Reform der Pfarrestruktur im Erzbistum Köln

von Marcos Keel Pereira

Die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen starken Veränderungen in der religiösen Praxis der Katholiken in Deutschland sowie die drastisch senkende Zahl der Priester und der weiteren Seelsorgerinnen und Seelsorger haben unumgänglich eine Reform der Seelsorge- und Pfarrestrukturen in den deutschen Diözesen mit sich gebracht. Auch im Erzbistum Köln wird seit einigen Jahren eine solche Reform entwickelt und schrittweise umgesetzt. In diesem Beitrag werden Ursprung, Gründe, Ziele und die Phasen des Prozesses der Reform der Pfarrestruktur im Erzbistum Köln dargestellt. Anschließend werden die bisher unternommenen Schritte kanonistisch eingeordnet und mögliche Spannungsfelder benannt.

The major changes in the religious practice of Catholics in Germany in the past decades, as well as the drastic reduction in the number of priests and other pastoral workers, have inevitably brought about a reform of the pastoral and parish structures in the German dioceses. In the Archdiocese of Cologne such a reform has also been developed and gradually implemented for several years. This paper presents the origins, rationale, goals and phases of the reform process of the parish structure in the Archdiocese of Cologne. Subsequently, the steps taken so far are qualified canonically and possible areas of tension are identified.

1. Die Erzdiözese Köln: Aktuelle Daten

Im Hinblick auf die Gläubigenzahl ist das Erzbistum Köln die größte Diözese Deutschlands mit ca. 1,8 Millionen Katholiken. Insgesamt arbeiten für das Erzbistum Köln etwa 65.000 Menschen, davon sind 378 Weltpriester (weitere 269 Priester sind im Ruhestand), 155 Ordenspriester im Dienst des Erzbistums, 82 Priester aus anderen Bistümern, 289 Ständige Diakone, 382 Pastoral- und Gemeindeferenten/innen bzw. Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen; in den unterschiedlichen Abteilungen und Einrichtungen der zentralen Verwaltungsbehörde des Bistums – des Generalvikariats – arbeiten ca. 800 Personen. Den kirchlichen Verbänden im Erzbistum Köln gehören rund 400.000 Mitglieder an, von denen 20% ehrenamtlich tätig sind. Insgesamt wird die Zahl der Ehrenamtlichen im Erzbistum Köln auf ca. 200.000 geschätzt.¹

¹ All die genannten Zahlen stammen aus der offiziellen Internetpräsenz des Erzbistums Köln, at: https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/erzbistum_im_ueberblick/daten_und_fakten/ und https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/erzbistum_als_arbeitgeber/ (Zugriff: 12.07.2022).

2. Die Genese und die ersten Schritte des aktuellen Reformprozesses

Ein wichtiger Aspekt sei gleich am Anfang dieser Ausführungen betont: Es gibt bis zur jetzigen Phase des Prozesses kaum kirchenrechtlich deutlich fassbare Beschlüsse, was nicht als unbewusste Unterlassung zu interpretieren ist. Die neuen pfarrlichen bzw. seelsorglichen Strukturen sollen nämlich in einem organischen Prozess unter maßgeblicher Beteiligung des Diözesanpastoralrats und der aus diesem Gremium eigens gebildeten Arbeitsgruppen gefunden werden. Dieser organische Prozess soll ein möglichst ergebnisoffener sein, so dass eine bereits früh erfolgende Festlegung auf bestimmte kirchenrechtlich vorgesehene Formen nicht zielführend wäre.

Die gegenwärtige Reform der Pfarrestruktur im Erzbistum Köln hat ihren Ursprung im sogenannten „Pastoralen Zukunftsweg“, der von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki durch seinen Fastenhirtenbrief vom Jahr 2015 initiiert wurde.² In dieser Ansprache geht es dem Erzbischof von Köln v.a. um die Frage, welchen Weg die Kirche angesichts einer veränderten Zeit und einer sich im Wandel befindenden Gesellschaft gehen sollte.³ Dabei bleibt es nicht bei einer allgemeinen, vagen Fragestellung, sondern Erzbischof Woelki skizziert bereits einige Aspekte, die ihm als wegweisend erscheinen, um zu einer gelungenen Antwort zu gelangen.

Erstens wird als Ziel des Vorhabens eine „neue und nachhaltige Form des Kirch-Seins“ benannt, „die u. a. zur Entlastung, aber auch zur Sicherung der Qualität pastoraler Arbeit führt“.⁴ Zweitens wird erläutert, dass der Prozess, der zu diesem Ziel führen soll, nur ein „geistlicher Prozess“⁵ sein kann, bei dem „Gott zum eigentlich Handelnden [wird]“⁶. Drittens wird die existenzielle Vertiefung des Glaubens als *conditio sine qua non* aufgestellt, damit ein solcher Prozess gelingen kann. Viertens wird im Hinblick auf die zukünftige Gestalt von „Gemeinde“⁷ ausgesagt, dass ein grundlegender Bestandteil davon

² Siehe Woelki, *Rainer Maria Kardinal*, Fastenhirtenbrief 2015: Du sollst ein Segen sein, Köln 2015; vgl. die Zusammenfassung der Anliegen des Kölner Pastoralen Zukunftsweges bei Hallermann, Heribert, *Die Pfarrei weiter denken: Eine Einladung zum Sehen, Urteilen und Handeln*, Münster 2020 (= Kirchen- und Staatskirchenrecht 30), 45f.

³ Vgl. Woelki, Fastenhirtenbrief 2015 (Anm. 2), 2.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd. Siehe auch ebd. 4: „Gemeindliche und kirchliche Erneuerung ist (...) kein administrativer Vorgang, sondern ein geistlicher Weg“.

⁶ Ebd., 3.

⁷ In dem Fastenhirtenbrief von 2015 kommt einmal das Wort „Pfarreien“ (S. 5), einmal das Wort „Seelsorgebereiche“ (S. 5) und sechs Mal das Wort „Gemeinde“ (S. 3) bzw. die Varianten „gemeindlich“ (S. 3 und 4), „Nachbargemeinde“ (S. 3 und 4) und „Kerngemeinde“ (S. 6) vor, um Formen von territorial verorteten Gemeinschaften von Gläubigen zu bezeichnen, die c. 515 § 1 CIC/1983 auf die Pfarrei bezieht. Pulte macht im Kontext der sog. Pfarreieninstruktion der Kleruskongregation vom 29.06.2020 auf die Problematik aufmerksam, die eine ambivalente Verwendung der Begriffe „Pfarrei“, „Pfarrgemeinde“ und „Gemeinde“ mit sich bringen kann (Pulte, Matthias, *Pfarrei – Pfarrkirche – Patrozinium – Pfarrhaus: Kirchenrechtliche Aspekte zu einigen*

„Glaubensgemeinschaften“ bzw. „geistliche Gemeinschaften“⁸ sein werden, die aufgrund ihres gelebten Glaubens in ihrem Umfeld positiv auffallen werden bzw. sollen. Fünftens wird bereits ein Hinweis auf die zukünftige strukturelle Entwicklung von den bestehenden Seelsorgebereichen und Pfarreien zu „Pastoralen Räumen“ gegeben, in denen jene Glaubensgemeinschaften zusammen mit den kirchlichen Einrichtungen vernetzt sein werden.

Der Fastenhirtenbrief 2016 entfaltet die 2015 grundgelegte Idee weiter und versteht sich selbst als „eine weitere wichtige Etappe“⁹ auf dem eingeleiteten geistlichen Weg. Ausgehend vom Zweiten Vatikanischen Konzil werden die aus der Taufgnade entspringenden Charismen hervorgehoben und der Weg von einer von Hauptberuflichen versorgenden hin zu einer von allen Gläubigen getragenen und verantworteten Kirche gezeichnet. Darauf gestützt, skizziert Kardinal Woelki einige Elemente seiner Vision für die Ortskirche in Köln.

Für die uns beschäftigende Frage sind insbesondere zu erwähnen die Vision einer Kirche, „die unterhalb der großen Pfarreien oder Seelsorgebereiche in überschaubaren Gemeinden und Sozialformen lebt“ sowie „die in einer lebendigen Verbindung der Gemeinden und Gemeinschaften mit der größeren Pfarrei, mit dem Seelsorgebereich, dem Erzbistum und der Weltkirche steht und lebt“¹⁰. Dabei wird die Zentralität der (sonntäglichen) Eucharistie als „einigendes Band“ herausgestellt. Es wird davon ausgegangen und akzeptiert, dass die unterschiedlichen Pfarreien und Kirchorte sowohl unterschiedliche Rhythmen als auch unterschiedliche Gestalten bei dieser Transformationsbewegung annehmen werden.

Hinsichtlich der Frage nach der Leitung wird explizit klargestellt, dass „auch zukünftig [die] großen Pfarreien und Seelsorgebereiche von Priestern geleitet werden“¹¹, was damit einhergeht, dass „die unterhalb der Pfarrebene liegenden Gemeinden und Kirchorte“¹² mitunter von Laienteams geleitet werden. Dabei festigt sich die Veränderung der Rolle der Hauptberuflichen im kirchlichen Dienst von Versorgenden hin zu „geistlichen Begleitern der engagierten Getauften, zu Charismenfindern, zu Aus- und Weiterbildnern“¹³.

Am Ende des Fastenhirtenbriefes 2016 werden einige Bausteine zusammengefasst, die für die Kirche in Köln ausschlaggebend sein sollen, u. a. „dezentrale Kirchenstrukturen, nicht-dominierende Leitungsformen, Charismenorientierung, geteilte Verantwortung und Partizipation“¹⁴.

Fragen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Pfarreien im Rahmen diözesaner Strukturwandelprozesse, in: NomoK@non, at: <https://www.nomokanon.de/index.php/nomokanon/article/view/207,6f>).

⁸ Woelki, Fastenhirtenbrief 2015 (Anm. 2), 5.

⁹ Ebd., 3.

¹⁰ Woelki, Fastenhirtenbrief 2015 (Anm. 2), 11.

¹¹ Ebd., 12.

¹² Ebd.

¹³ Ebd., 14.

¹⁴ Ebd., 18.

Diese Ansprache Kardinal Woelkis hat besonders bei Hauptamtlichen einige Fragezeichen hervorgerufen, so dass der Erzbischof am 07.09.2016 einen Brief an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/-innen im Erzbistum Köln richtete. In diesem Schreiben wird zum ersten Mal der Ausdruck „pastoraler Zukunftsweg“¹⁵ gebraucht, der in den beiden Fastenhirtenbriefen von 2015 und 2016 (nur) latent vorhanden war. Es wird betont, dass der Einsatz von Gemeindemitgliedern in der Pastoral vor Ort „nicht als Ersatz für nicht mehr vorhandenes hauptberufliches Personal“¹⁶ zu verstehen ist und dass sich die Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter nicht darauf beschränken soll, als Multiplikatoren zu fungieren, sondern dass sie weiterhin unmittelbare Seelsorge ausüben sollen¹⁷. Außerdem wird darüber informiert, dass der Erzbischof „an einigen Orten Priester gebeten [hat], die Leitung von zwei oder mehr Seelsorgebereichen als leitende Pfarrer zu übernehmen“, wobei auch die weiteren Seelsorger „für den gesamten Sendungsraum beauftragt werden“¹⁸ sollen. Schließlich wird klargestellt, dass „die Leitung mehrerer Seelsorgebereiche durch einen Pfarrer nicht zu einer Zentralisierung der Pastoral oder der kirchlichen Aktivitäten [führen soll], sondern zur Stärkung der Lebendigkeit der Gemeinden und Kirchorte“¹⁹.

Diese hauptsächlich in den Fastenhirtenbriefen des Erzbischofs beschriebenen Grundsteine wurden sodann in den folgenden Jahren konkretisiert und weiterentwickelt. Dabei fungiert der „Diözesanpastoralrat“ (im Folgenden DPRK) als entscheidender Akteur in dem Prozess, denn die weiteren Diskussionen und Voten haben hauptsächlich in Sitzungen dieses Gremiums stattgefunden.²⁰

3. Die Entfaltung der Reform im Diözesanpastoralrat

In der Sitzung des DPRK vom 30.06.2018 wurden zwecks Umsetzung des „Pastoralen Zukunftsweges“ fünf Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit fünf spezifischen Arbeitsfeldern beschäftigen sollen und bei denen sich „möglichst viele Kirchenmitglieder aus Gemeinden, Verbänden, Gremien und kirchlichen Einrichtungen beteiligen [sollen]“²¹. Besonders relevant

¹⁵ Ebd., 1, 2, 3 und 4.

¹⁶ *Woelki, Rainer Maria Kardinal*, Brief an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/-innen im Erzbistum Köln vom 07.09.2016, 1.

¹⁷ Vgl. ebd., 3f.

¹⁸ Ebd. 3.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Zum Diözesanpastoralrat im Lichte der entsprechenden kodikarischen Normen siehe beispielsweise *Künzel, Heike*, Diözesanpastoralrat und Apostolatsrat (= BzMK 36), Essen 2002, 87-121; *Loza, Fernando*, Kommentare zu cc. 511-514, in: Ángel Marzoa Rodríguez / Jorge Manuel Miras Pouso / Rafael Rodríguez-Ocana (Hg.), *Comentario exegético al código de derecho canónico*, Pamplona ³2002, 1189-1199; *Witsch, Norbert*, Synodalität auf Ebene der Diözese: Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche (= Kirchen- und Staatskirchenrecht 1), Paderborn u.a. 2004, 173-181; *Hallermann, Heribert*, Ratlos - oder gut beraten?: Die Beratung des Diözesanbischofs (= Kirchen- und Staatskirchenrecht 11), Paderborn u.a. 2010, 199-226.

²¹ Protokoll der Sitzung des Diözesanpastoralrat im Erzbistum Köln (DPRK) am 29./30.Juni 2018, Seite 11, at: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/dioezesanpastoralrat/protokolle/> (Zugriff: 12.07.2022).

für die Reform der Pfarrestruktur ist das Arbeitsfeld 2 „Kirche (in ihrer ganzen Breite) vor Ort“.

Als erstes Ergebnis der Arbeit an diesen Arbeitsfeldern stellten der Generalvikar des Erzbistums und die Leiter von drei jener Gruppen in der Sitzung des DPRK (07.09.2019) die sogenannte „Zielskizze 2030“ vor (die später in „Zielbild 2030“ umbenannt wurde).²² Das Ziel für das Jahr 2030 wird in einer Reihe von programmatischen und relativ allgemein formulierten Sätzen zusammengefasst, wie z. B. „vielfältig Kirche sein“ oder „miteinander die Gegenwart Jesu Christi entdecken“²³. Kirchenrechtlich greifbarer ist die in dieser Skizze erstmals vorgenommene Begriffsklärung durch die Unterscheidung zwischen „Gemeinde“ und „Pfarrei“, die definiert werden als „Orte, an denen Menschen sich als eine Gemeinschaft im Geiste Jesu Christi zusammenfinden“ respektive als „pastorale Einheit und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts“.²⁴ Die sonntägliche Eucharistiefeier soll ihren zentralen Ort behalten und wird als „Anker für die Kirche von Köln“²⁵ genannt, wobei sie zugleich durch „liturgische Vielfalt ergänzt“²⁶ werden soll. Im Hinblick auf die pastorale Struktur des Erzbistums wird eine Vereinfachung angestrebt. Dabei sollen die – wie erwähnt – eigens definierten „Pfarreien“ und „Gemeinden“ Verantwortung für Seelsorge in Pfarreien, Einrichtungen und weiteren Orten der kategorialen und der territorialen Seelsorge tragen. Die „Gemeinden“ als Orte kirchlichen Lebens sollen durch vernetzende und übergeordnete Pfarrei- und Verwaltungsstrukturen unterstützt werden. Die Leitung der Pfarrestruktur steht einem Pfarrer zu, der diesen Dienst „partizipativ und kooperativ mit dem multiprofessionellen Pastoralteam und gefirmten Ehrenamtlichen“²⁷ ausüben hat. Bestimmte Verwaltungsaufgaben – z.B. die Verwaltung von Kindertagesstätten – und wirtschaftliche Risiken sollen nicht mehr im Verantwortungsbereich der Pfarrei liegen, wodurch diese entlastet werden soll. In all dem kommt die Notwendigkeit zum Ausdruck, auf deutlich größere Pfarrestrukturen hinzuarbeiten, die wiederum durch die Ausgestaltung neuer, eher ortsgebundener Strukturen ergänzt werden sollen.

Am 28.-29.08.2020 wurde im DPRK der aktuelle Stand des Prozesses dargestellt und zum Verfahren der Neuerrichtung der künftigen Pfarreien, zur Erprobung von sog. „Teams von [Laien]Verantwortlichen“, zur Zusammensetzung von multiprofessionellen Teams sowie zur Integration von territorialer und kategorialer Seelsorge beraten.²⁸ Anhand der in dieser

²² Siehe Arbeitsentwurf „Aktuelle Etappe des Pastoralen Zukunftsweges. Zielskizze 2030“, September 2019, at: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/pastoraler_zukunftsweg/.content/galleries/downloads/20190903-Aktuelle-Etappe-des-Pastoralen-Zukunftsweges-Zielskizze-2030.pdf (Zugriff: 12.07.2022).

²³ Ebd. 7.

²⁴ Ebd. 3.

²⁵ Ebd. 10.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd. 17.

²⁸ Siehe Ergebnisprotokoll der Sondersitzung des DPRK vom 28.-29.08.2020, at: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/dioezesanpastoralrat/.content/galleries/downloads/protokolle/200829_Protokoll-DPR.pdf (Zugriff: 13.07.2022).

Sitzung gehaltenen Präsentation können einige weitere wichtige Einsichten gewonnen werden, die in späteren Etappen des Prozesses weitergeführt bzw. auch verändert wurden.²⁹

Erstens wird der bereits erwähnte Begriff der „Gemeinde“ detaillierter umschrieben. Demnach sind Gemeinden sowohl örtliche Gemeinden, die aus einem Großteil der heutigen sog. „Kirchturmgemeinden“ entstehen, als auch personal umschriebene Gemeinden, wie z. B. eine Krankenhausgemeinde, eine Jugendkirche oder eine Senioreneinrichtung (wohlgemerkt: eine „personal umschriebene Gemeinde“ bezieht sich hier auf die Gläubigengruppe, nicht auf die Leitung der Gemeinde). Jede Gemeinde ist in die Pfarrei durch die Eucharistiegemeinschaft und pastoral eingebunden. Sie wird vor Ort von „Engagierten“ (d. h. nicht hauptberuflich in der Pastoral tätige Gefirmte) getragen, die damit am Leitungsdienst des Pfarrers mitwirken.

Zweitens wird auch die „Pfarrei“ näher definiert als die Entität, die Gläubige auf ihrem Territorium vereint und eine kirchliche, seelsorgliche und rechtliche Einheit bildet. Kirchliche Einheit bedeutet hier, dass das Erzbistum als Teilkirche sich in der Pfarrei realisiert und diese durch den Bischof in die Universalkirche hineingebunden wird. Seelsorgliche Einheit heißt, dass die Pfarrei allen ihr zugehörigen Gläubigen die Grundvollzüge Liturgia – Martyria – Diakonia garantiert. Rechtliche Einheit wird durch die Identität von Pfarrei und Kirchengemeinde im Sinne einer juristischen Person weltlichen Rechts ausgedrückt, so dass die Pfarrei als Körperschaft öffentlichen Rechts auftritt.

Drittens wird im Hinblick auf die Leitung bestätigt, dass jede Pfarrei von einem Pfarrer geleitet wird, sowie dass der Pfarrer seinen Leitungsdienst in Zusammenarbeit mit einem multiprofessionellen Pastoralteam, den Gremien und weiteren Engagierten wahrzunehmen hat.

Viertens wird erläutert, wie sich jenes „multiprofessionelle Pastoralteam“ zusammensetzen und wie die Zusammenarbeit im Pfarreibereich aussehen kann. Als Beispiel wird ein Pastoralteam beschrieben, das aus folgenden Personen besteht: Leitendem Pfarrer; einem weiteren Priester; einem Diakon; einem/er Pastoralreferent/in; einem/r Kirchenmusiker/in; einem/r Verwaltungsleiter/in; einem/r Jugendreferent/in; einem Engagementförderer/in; einzelnen, gefirmten Engagierten. Die Verantwortung für die Seelsorge in den Gemeinden vor Ort wird von „Teams von Verantwortlichen“ übernommen, die vom Pfarrer beauftragt werden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Erzbischof Woelki bei der Sitzung klargestellt hat, dass im Unterschied zu den vielerorts bereits existierenden Ortsausschüssen die Teams von Verantwortlichen nicht vorrangig ein Organisationswerkzeug sein sollen, sondern „Berufung (...), geistliche Leitung und Entwicklung der lebendigen Gemeinde vor Ort“³⁰. Diese Teams

²⁹ Diese Präsentation war eine interne Beratungsunterlage. Sie wurde mir von der Stabstelle *Gesamtkoordination* des Generalvikariats des Erzbistums Köln zum Zweck der Erstellung dieser Arbeit zur Verfügung gestellt.

³⁰ Ergebnisprotokoll der Sondersitzung des DPRK vom 28.-29.08.2020 (Anm. 28), TOP 4, Seite 5.

„sollen entdecken (...), was die Menschen in der Gemeinde brauchen, welche Charismen verwirklicht werden können. Entscheidend ist, Kirche lebendig werden zu lassen, organisatorische Fragen stehen nicht im Vordergrund“³¹.

Fünftens werden hinsichtlich der Bildung der neuen Pfarreien zwei Phasen unterschieden. In einer ersten Phase sollen die Grenzen der neuen pastoralen Einheiten unter Berücksichtigung der individuellen Situation der bereits bestehenden Seelsorgebereiche festgelegt werden; (erst) in einer zweiten Phase sollen die neuen Pfarreien gebildet werden.

Sechstens wird darauf Wert gelegt, die Kompatibilität der Umsetzung des Reformprozesses im Erzbistum Köln mit den Vorgaben der Instruktion der Kongregation für den Klerus *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche* vom 29.06.2020 aufzuzeigen. Zum einen wird die Berücksichtigung der individuellen Situation der Seelsorgebereiche und der lokalen Bedarfe als Entsprechung zur Forderung der Instruktion dargestellt, dergemäß eine Zusammenlegung mit aufhebender Wirkung von Pfarreien [nur dann] legitim ist, wenn Gründe vorliegen, die eine Pfarrei direkt betreffen (Nr. 48 der Instruktion). Der bloße Mangel an Klerikern oder die finanzielle Lage der Diözese sind für die Instruktion keine angemessenen Gründe für die Zusammenlegung (vgl. ebd.). Zum anderen wird die Beteiligung der Laien am Leitungsdienst des Pfarrers damit in Verbindung gesetzt, dass die Instruktion die Möglichkeit der „Übernahme ihnen entsprechender Verpflichtungen im Dienst an der Pfarrgemeinde“ als Form der Teilhabe an der Hirtensorge für die Pfarrgemeinde anerkennt (Nr. 85 i. V. m. der Überschrift VIII. „Ordentliche und außerordentliche Formen der Übertragung der Hirtensorge für die Pfarrgemeinde“).

Basierend auf der vorausgehenden Beratung hat die Hauptabteilung *Entwicklung Pastorale Einheiten* des Generalvikariats zusammen mit einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe aus dem DPRK das Design des nun als „#ZusammenFinden“ benannten Prozesses erörtert. Das Ergebnis dieser Diskussion wurde in der darauffolgenden Sitzung des DPRK am 15.01.2022 vorgestellt.³² Im Kern geht es bei „#ZusammenFinden“ um einen „Weg, mit dem bis zum Jahresende [2022] der räumliche Zuschnitt der zukünftigen pastoralen Einheiten festgelegt wird“³³.

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Findungsprozess neuer pastoraler Einheiten und die rechtliche Struktur derselben intentionell getrennt werden, u. a. um der Vielfalt der Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden.³⁴ Im Hinblick auf die Zahl wird von 50 bis 60 Pfarreien bzw. pastoralen Einheiten ausgegangen, die an die Stelle der zur Zeit 178 bestehenden Seelsorgebereiche treten. Der konkrete aktuelle Vorschlag aus dem

³¹ Ebd.

³² Siehe Ergebnisprotokoll des DPRK vom 14.-15.01.2022, at: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/dioezesanpastoralrat/.content/galleries/downloads/protokolle/22_0115_Protokoll-DPR.pdf (Zugriff: 13.07.2022).

³³ Prozessbeschreibung „#ZusammenFinden. Zukünftige Pastorale Einheiten im Erzbistum Köln“ (13.06.2022), at: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kirche_vor_ort/zusammenfinden/.content/galleries/downloads/ZusammenFinden_Prozessbeschreibung.pdf, Seite 1.

³⁴ Vgl. Ergebnisprotokoll des DPRK vom 14.-15.01.2022 (Anm. 26), TOP 4, Seite 2.

Generalvikariat sieht 64 pastorale Einheiten vor.³⁵ Dabei wird deutlich, wie sehr diese Entwicklung vom Priester- bzw. Pfarrermangel abhängig ist, indem explizit gesagt wird, dass „die Zahl von 50-60 leitenden Pfarrern realistisch ist“³⁶.

Ein zusätzlicher und wesentlicher Komplexitätsfaktor kam zum Reformprozess im Jahr 2021 mit der Gegenüberstellung von zwei Strukturmodellen hinzu: das Modell „Pfarrei“ und das Modell „Dynamischer Sendungsraum“. Diese Bezeichnung erscheint erstmalig seit Juni 2022 in der Beschreibung des Prozesses „#ZusammenFinden“ auf der Internetpräsenz des Erzbistums Köln, und zwar als alternative „rechtliche Form“³⁷ zu der Form „Pfarrei“. Was genau unter dem „Dynamischen Sendungsraum“ zu verstehen ist, ist nicht klar aus den offiziellen Protokollen abzuleiten, sondern eher aus anderen Quellen.³⁸ Demnach erarbeitete eine von Kardinal Woelki beauftragte 12-köpfige Arbeitsgruppe ein Alternativmodell zum Modell „Pfarrei der Zukunft“, das bis dahin angedacht war. Folgende Elemente sind zwischen beiden Modellen gemeinsam: Die Zahl von 50-60 neuen pastoralen Einheiten; die Leitung durch einen (einzigen) Pfarrer in Zusammenarbeit mit einem multiprofessionellen Team; jede pastorale Einheit hat einen (einzigen) Pfarrgemeinderat und Substrukturen vor Ort; in beiden Modellen können z. B. Kindertagestätten und Immobilienverwaltung ausgegliedert werden. Der Unterschied zwischen beiden Modellen besteht darin, dass in dem Modell „Pfarrei der Zukunft“ die aktuell existierenden Seelsorgebereiche von vornherein aufgehoben werden, während sie im Modell „Dynamischer Sendungsraum“ solange bestehen bleiben, wie sie lebensfähig sind. Das heißt, die selbstständig bleibenden Seelsorgebereiche würden sich hinsichtlich einer Zusammenarbeit nach dem Subsidiaritätsprinzip zu einem „dynamischen Sendungsraum“ zusammenschließen. Die wichtigste Folge dieses Unterschieds liegt darin, dass im Modell „Dynamischer Sendungsraum“ die einzelnen Kirchenvorstände grundsätzlich bestehen bleiben und zugleich ein Kirchengemeindeverband gebildet wird, um gemeinsame Aufgaben zu entscheiden. Die Kompetenzenverteilung zwischen örtlichen Kirchenvorständen und Kirchengemeindeverband soll in einer entsprechenden Satzung bestimmt werden. Wiederum unterscheidet sich dieser neue Kirchengemeindeverband von denjenigen Kirchengemeindeverbänden, die in einigen der jetzigen Seelsorgebereichen bestehen, in zwei wesentlichen Aspekten: Zum einen fließen die Zuweisungen des Erzbistums nicht in die Pfarreien, die den dynamischen Sendungsraum konstituieren, sondern in den Kirchengemeindeverband und werden erst von dort aus an die Pfarreien weiter verteilt. Zum anderen sollen Kriterien aufgestellt werden, damit festgestellt werden kann, wann eine Pfarrei nicht mehr lebensfähig ist. In letzterem Fall wird die Pfarrei mit einer

³⁵ Nach https://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/zusammenfinden/ (Zugriff: 13.07.2022).

³⁶ https://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/zusammenfinden/ (Zugriff: 13.07.2022).

³⁷ Siehe ebd.

³⁸ Diese sind ein Interview mit Weihbischof Ansgar Puff: „Dynamischer Sendungsraum‘ als Alternative zur ‘Pfarrei der Zukunft‘?“ vom 28.01.2021, at: <https://www.zukunftsweg.koeln/aktuelles/neuigkeiten/interview-mit-weihbischof-puff-dynamischer-sendungsraum-als-alternative-zur-pfarrei-der-zukunft/> (Zugriff 19.07.2022) und die Internetpräsenz einiger Seelsorgebereiche (z.B. Seelsorgebereich Brauweiler-Geyen-Sinthern, at: <https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereich-brauweiler-geyen-sinthern/Pfarreien/funktionsseiten/ebk-blog-00001/Zwei-Moeglichkeiten/> (Zugriff 19.07.2022)).

benachbarten Pfarrei fusioniert, ohne dass der ganze Sendungsraum fusioniert werden muss.

Als nächster Schritt bis zur endgültigen Festlegung der neuen pastoralen Einheiten soll in den bestehenden Seelsorgebereichen zu einem zentralen Vorschlag des Generalvikariats für den Zuschnitt der pastoralen Einheiten beraten werden. Die für die Beratung und Rückmeldung an das Generalvikariat zuständigen Gremien vor Ort sind der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands, wobei alle Gläubigen des Seelsorgebereichs in die Beratung einbezogen werden sollen. Hinzu kommen Dekanatsteams, die auf der Dekanats Ebene den Prozess begleiten und unterstützen sollen.³⁹

Auf der Grundlage der entsprechenden Rückmeldungen aus den Seelsorgebereichen soll der Erzbischof über den Zuschnitt der Einheiten entscheiden.⁴⁰ Erzbischof Woelki hat seinerseits bekannt gegeben, dass er sich an die Voten der Gremien der Seelsorgebereiche binden wird, insofern diese Voten einheitlich ausfallen und die Gesamtzahl der Einheiten im Vergleich zum Vorschlag des Generalvikariats nicht überschritten wird.⁴¹

Was unter einem „einheitlichen“ Votum zu begreifen ist, wird nicht eindeutig erläutert. Ein Hinweis darauf kann der Aussage entnommen werden, dass die Dekanatsteams „bei Widersprüchen (...) konsensuale Lösungen mit den jeweiligen Seelsorgebereichen [suchen sollen]“⁴². In diesem Sinne wäre „einheitlich“ tendenziell mit „einstimmig“ identisch. Falls die Voten nicht einheitlich ausfallen, wird ein Koordinierungsteam⁴³ versuchen, Klärungen zu erreichen, bevor es zur Entscheidung des Erzbischofs kommt.⁴⁴ Damit entscheidet letztlich der Erzbischof über den Zuschnitt der pastoralen Einheit, falls die Mitglieder der Gremien in den Seelsorgebereichen zu keinem eindeutigen Votum kommen.

Eine letzte Entwicklung bis dato erfuh der Prozess bei der Sitzung des DPRK vom 11.-12.11.2022. Hier wurde der Vorschlag der Diözesanstelle für den Pastoralen Zukunftsweg einstimmig angenommen, auf der Basis von bereits gewonnenen Erkenntnissen aus Pilotprojekten die lokalen Gemeindeteams künftig unter Beteiligung der Akteure vor Ort mit professioneller Unterstützung zu entwickeln und aufzubauen. Erzbischof Woelki machte sich

³⁹ Laut Organigramm „#ZusammenFinden“ vom 13.06.2022, at: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kirche_vor_ort/zusammenfinden/.content/.galleries/downloads/ZusammenFinden_Organigramm.pdf und Prozessbeschreibung „#ZusammenFinden“ (Anm. 27), Seite 3.

⁴⁰ Siehe: Information zum Prozessverlauf „#ZusammenFinden“ vom 13.06.2022, at: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kirche_vor_ort/zusammenfinden/.content/.galleries/downloads/ZusammenFinden_Information-Prozessverlauf.pdf (Zugriff: 13.07.2022).

⁴¹ Nach https://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/zusammenfinden/ (Zugriff: 13.07.2022).

⁴² Prozessbeschreibung „#ZusammenFinden“ (Anm. 27), Seite 4.

⁴³ Das Koordinierungsteam besteht aus dem Leiter der Hauptabteilung *Entwicklung Pastorale Einheiten* des Generalvikariats, fünf Mitgliedern des DPRK (zwei Pfarrer, ein Gemeindeferent, ein Mitglied des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln und ein ehemaliger Vorsitzender desselben Rates) und der stellvertretenden Leiterin der Hauptabteilung *Seelsorge-Personal* des Generalvikariats.

⁴⁴ Siehe https://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/zusammenfinden/ (Zugriff: 13.07.2022).

diesen Vorschlag zu eigen. Ebenso billigte der Erzbischof den vom Leiter der Hauptabteilung *Entwicklung Pastorale Einheiten* präsentierten und vom DPRK approbierten Vorschlag eines von hoher Partizipation, Transparenz und Verbindlichkeit geprägten Entscheidungsweges hinsichtlich des Zuschnitts der zukünftigen Pastoralen Einheiten⁴⁵.

4. Auswertung

Wie bereits erwähnt, ist es ein erklärtes Ziel des „Pastoralen Zukunftsweges“ im Erzbistum Köln die Frage nach der(n) rechtlichen Form(en) der Strukturreform möglichst erst am Ende des Prozesses zu beantworten. Dennoch lassen die im Rahmen der Beratungen im DPRK bereits getroffenen Entscheidungen bzw. Klärungen eine wenn auch partielle und vorläufige kirchenrechtliche Auswertung zu.

Zunächst lässt sich sagen, dass im Reformprozess die Sorge zum Ausdruck kommt, die anvisierten Strukturen in die universalkirchlich vorgesehene Gestalt von Pfarrei einzufügen, denn das, was in den Beratungsdokumenten als „Pfarrei“ bezeichnet wird, integriert bzw. kann zumindest *prima facie* die Elemente integrieren, die c. 515 § 1 als konstitutive Elemente einer Pfarrei bezeichnet: eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die Errichtung auf Dauer (durch den Diözesanbischof) und den Pfarrer als eigenen Hirten.⁴⁶ Dennoch lässt sich fragen, ob die Realitäten, die unter dem „Dach“ der Pfarrei subsumiert werden – im Kölner Reformprozess „Gemeinden“ genannt –, im materiellen Sinn nicht selbst Strukturen bilden, denen eine eigene Form zukommen sollte, die nicht bloß in diejenige der übergeordneten Pfarrei aufgehen würde. Pulte plädiert dafür, dass solche Substrukturen, insofern sie identifizierbare Gemeinschaften von Gläubigen im Sinn von can. 516 § 2 CIC/1983 aufweisen, als solche diözesanrechtlich geordnet werden sollten.⁴⁷ Auch Hallermann macht darauf aufmerksam, dass der Begriff der „Teile“, in denen eine Diözese nach c. 374 CIC/1983 aufgliedert werden soll, nicht einfach mit dem Begriff „Pfarrei“ gleichzusetzen ist, obwohl die Übersetzung des CIC/1983 durch die Deutsche Bischofskonferenz dies zu verstehen gibt. Somit ist es möglich als „Teile“ einer Diözese auch die „Gemeinden“ (um bei dem Kölner Wortgebrauch zu bleiben) aufzufassen, aus denen eine (Groß)Pfarrei besteht. Damit würde eine solche Gemeinde, wenn vom Diözesanbischof als solche errichtet, eine öffentliche kirchliche juristische Person darstellen.⁴⁸ Der Vorteil einer solchen Lösung könnte darin bestehen, dass diese kleinsten Zellen einer Diözese explizit zur Verfassungsstruktur der Kirche gehören würden und damit auch ein entsprechendes Handlungsinstrumentarium

⁴⁵ Siehe <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Intensive-Diskussion-des-Dioezesanpastoralrats/> (Zugriff: 16.11.2022).

⁴⁶ Zu den wesentlichen Elementen einer „Pfarrei“ nach c. 515 § 1 vgl. z. B. *Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici, Bd. 2 Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn 131997, 412-415; *Manzanares, Julio / Mostaza Rodríguez, Antonio / Santos, José Luis*, Nuevo derecho parroquial (= Biblioteca de autores cristianos 501), Madrid 2016, 5-8; *Hallermann*, Pfarrei weiter denken (Anm. 2), 84-88; *Bagnus, Giovanni*, La parrocchia fra attualità e riforma, Turin 2020, 25-27.

⁴⁷ Vgl. *Pulte*, Pfarrei – Pfarrkirche – Patrozinium – Pfarrhaus (Anm. 7), 4f.

⁴⁸ Vgl. *Hallermann*, Pfarrei weiter denken (Anm. 2), 205f.

erhalten könnten, ohne dass es zu einer Vermischung mit vereinsrechtlichen Elementen kommen würde.

Aus den Beratungsdokumenten geht ferner klar hervor, dass die neuen pastoralen Einheiten aus der Zusammenlegung der aktuell bestehenden Seelsorgebereiche entstehen sollen.⁴⁹ Damit stellt sich die Frage, ob die Gründe der Zusammenlegung „mit der betroffenen Pfarrei in direkter und organischer Weise in Verbindung stehen“ und nicht lediglich auf „den bloßen Mangel an Klerikern in einer Diözese, deren allgemeine finanzielle Situation oder andere Bedingungen der Gemeinde, die voraussichtlich kurzfristig verändert werden können“ oder auf sonstige „Überlegungen allgemeiner, theoretischer und ‚prinzipieller‘ Art“ zurückzuführen sind (Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde*, Nr. 48). Es kann zumindest in Frage gestellt werden, ob dies der Fall ist. Wie oben beschrieben, sollen zwar der Zuschnitt und die innere Organisation der neuen pastoralen Einheiten der Wirklichkeit und den Bedürfnissen der Gemeinden vor Ort dienen; dabei befinden wir uns aber bereits in einer Gestaltungsebene, der die Entscheidung die Zusammenlegung überhaupt zu vollziehen *voraus* geht. Die Gründe für die Entscheidung zur Zusammenlegung als solche scheinen eher mit dem Priester- bzw. Pfarrermangel oder allgemeiner mit dem Mangel an hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern verbunden zu sein als mit Gegebenheiten der fusionierten Pfarreien, die höchstens einen indirekten Grund darstellen. Damit stünde die Aufhebung der existierenden Pfarreien zugunsten von größeren pastoralen Bereichen nicht im Einklang mit der zitierten Instruktion. Dagegen kann jedoch eingewandt werden, dass die Gründe insofern doch mit den bestehenden Seelsorgebereichen direkt verknüpft sind, als es in erster Linie um die Notwendigkeit geht, strukturelle Grundlagen zu schaffen, damit der *communitas christifidelium* vor Ort angesichts der Knappheit personeller Ressourcen die Teilhabe an den Grundvollzügen der Kirche weiterhin ermöglicht wird.

Im Kontext der Zusammenlegung der bestehenden Seelsorgebereiche stellt sich darüber hinaus die Frage, welche konkreten Elemente tatsächlich zusammengelegt werden. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welches der beiden oben geschilderte Modelle – „Pfarrei der Zukunft“ oder „Dynamischer Sendungsraum“ – letztlich implementiert wird. Das Modell „Pfarrei der Zukunft“ scheint sich eher nach dem Prinzip zu richten, dass es besser ist, Strukturen und Vollzüge, die den Menschen vor Ort vertraut sind, auf einmal aufzuheben oder zu verändern, anstatt es partiell über die Zeit verteilt zu tun. Das Modell „Dynamischer Sendungsraum“ hält es wohl für pastoral sensibler, nach dem Subsidiaritätsprinzip die den Menschen räumlich und menschlich näherstehenden Strukturen solange wie möglich zu behalten und erst im äußersten Fall zur Fusion voranzuschreiten. Eventuell kann der dynamische Sendungsraum den Vorteil haben, eher den Vorgaben der Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde*, Nr. 48, im Hinblick auf die Gründe für die Zusammenlegung von Pfarreien zu entsprechen.

Jedenfalls müsste im Fusionsprozess dafür Sorge getragen werden, dass das Anhörungsrecht der Betroffenen beachtet wird. Ein spezifisch vorgeschriebenes

⁴⁹ Vgl. ebd., 52.

Beispruchsrecht kommt nur dem Priesterrat zu, der vor der Errichtung und Aufhebung von Pfarreien gehört werden muss, auch wenn der Bischof nicht an dessen Zustimmung gebunden ist (c. 515 § 2 i. V. m. der Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde*, Nr. 46).⁵⁰ Außerdem können sich die weiteren Betroffenen auf das in c. 50 CIC/1983 allgemein vorgesehene Anhörungsrecht berufen.⁵¹ „Betroffen“ ist hier die Pfarrei als juristische Person, die aufgehoben wird. Diesem Anspruch wird der Kölner Prozess gerecht, indem es die Gremien vor Ort – als legitime Repräsentanten der zu fusionierenden Pfarreien – nicht nur als solche hört, sondern sie darüber hinaus auffordert, möglichst viele Gläubigen in den Anhörungsprozess einzubeziehen.

Das Kölner Leitungsmodell kann als hybrides Leitungsmodell bezeichnet werden. Einerseits gibt es eine deutliche Entscheidung dafür, formell an das „eine Pfarrei, ein Pfarrer“-Prinzip festzuhalten, wie es in c. 515 § 1 i. V. m. c. 526 §§ 1 und 2 vorgesehen ist. Andererseits besteht ein wesentlicher Aspekt des Modells darin, dass auf der Ebene der Gemeinde vor Ort Leitungskompetenzen in einem hohen (noch konkret zu definierenden) Maß sowohl von hauptberuflichen Seelsorgern, die nicht geweiht sind, als auch von „engagierten“ (d.h. nicht hauptberuflichen) Laien wahrgenommen werden, und zwar nicht (unbedingt) vom leitenden Pfarrer delegiert. An dieser Stelle können einige Fragen an das Modell herangetragen werden:

Erstens kann angefragt werden, ob bei einer solch breiten Streuung von Leitungsbefugnissen die Einheit im Leitungsamt des Pfarrers noch bewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang müssten auch die Vorschriften der Instruktion *Die pastorale Umkehr der Gemeinde* beachtet werden, insbesondere die Nrn. 95f., wonach der wesentliche Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Priestertum nicht verdunkelt werden soll, so dass in der Folge Formulierungen wie „übertragen der Hirtensorge einer Pfarrei“ oder „die Pfarrgemeinde leiten“ als „illegitim“ qualifiziert werden.

Zweitens müsste hinsichtlich der von Laien zu übernehmenden Aufgaben geprüft werden, inwiefern diese (oder einige unter ihnen) nicht Tätigkeiten „umfassender Seelsorge“ beinhalten und damit Klerikern vorbehalten sind, namentlich wenn sie die Gestalt eines Amtes annehmen sollten (vgl. c. 150 CIC/1983). Sollte dies bei einigen Aufgaben der Fall sein, könnte dennoch argumentiert werden – wie es Hallermann tut –, dass die Pfarrei als „ein einheitlich handelndes Rechtssubjekt konzipiert [ist] und insofern alle Gläubigen, die zur betreffenden Pfarrei gehören, an der Verwirklichung der Hirtensorge beteiligt und dafür mitverantwortlich [sind]“⁵² im Sinne von c. 519, demgemäß an den *tria munera* des Pfarrers andere Priester und Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts zu seiner Arbeit beitragen können. Dieser Gedankengang dürfte nur nicht so weit geführt werden, dass schließlich die vom Codex zuerkannte besondere Stellung des Pfarrers als Leitungs-

⁵⁰ Zu diesem Beispruchsrecht siehe *Loza*, Kommentare (Anm. 20), 1207; *Ahlers, Reinhild*, c. 515, Rn. 5, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

⁵¹ Vgl. dazu *Miras, Jorge*, Kommentar zu c. 50, in: Ángel Marzoa Rodríguez / Jorge Manuel Miras Pouso / Rafael Rodríguez-Ocana (Hg.), *Comentario exegético al código de derecho canónico*, Pamplona 32002

⁵² *Hallermann*, Pfarrei weiter denken (Anm. 2), 161.

und Entscheidungsträger völlig ausgehöhlt werden würde. Denn „cooperari/mitwirken“ (bei Priestern und Diakonen) und „conferre/beitragen“ (bei Laien) ist eben als Teilhabe am *munus* eines anderen, nämlich des Pfarrers, zu verstehen.⁵³ Eine durchaus richtige Auffassung des Pfarreramtes als „geistlichen Dienst“⁵⁴ impliziert nicht, dass es keinen Kernbereich von Aufgaben geben würde, der dem Pfarrer eigen ist. Die Wahrnehmung dieses Kernbereichs seitens des Pfarrers darf eben nicht durch die Mitwirkung bzw. den Beitrag anderer untergraben werden. Genauso wie das andere Extrem ausgeschlossen sein sollte, nämlich dass der Pfarrer seinen Dienst als den eines Einzelkämpfers und Alleinentscheiders begreifen würde.

⁵³ Vgl. hierzu ebd., 225-227.

⁵⁴ Ebd. 226.